

Bestätigung über die Voraussetzung zur Erlangung der Energiepreispauschale für Minijobber

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/-in,

"Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte – auch Minijobber – im aktiven **ersten Dienstverhältnis** zum 1. September 2022 Anspruch auf die Energiepreispauschale, daher zahlen wir Ihnen voraussichtlich mit der September Abrechnung 2022 – sofern sich keine Änderungen durch die Bundesregierung mehr ergeben – die **einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,- € brutto** aus.

Diese hat keine negative Auswirkung auf Ihren Status als geringfügig Beschäftigte.

Da die Zahlung nur an Mitarbeiter im ersten Dienstverhältnis ausgezahlt werden darf, benötigen wir eine schriftliche Bestätigung, dass Sie bei uns im ersten Dienstverhältnis stehen, daher nachfolgende Bestätigung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass es sich bei meinem Arbeitsverhältnis um das erste Dienstverhältnis handelt. Es liegen keine weiteren Dienstverhältnisse vor bzw. bei weiteren Dienstverhältnissen werde ich dort die Energiepauschale nicht erhalten. **Mit einer Falschaussage begehe ich Fördermittelbetrug.**

Datum und Ort

Unterschrift Mitarbeiter